

Konzeption des Ministeriums des Innern
zur Förderung von Stützpunktfirewehren
(Konzeption Stützpunktfirewehren 2015/2016)

Vom 31. Juli 2014

Bezug:

1. Beschluss des Landtages vom 14. Dezember 2005 (LT-Drs. 4/2268-B) zur Vorlage eines ganzheitlichen Konzepts auf der Grundlage eingeleiteter Initiativen des Ministeriums des Innern zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes der Bevölkerung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in Brandenburg bis zum Jahr 2014.
2. Konzept der Landesregierung „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ (LT-Drs. 5/2616 S. 26 - 29) zur Entwicklung der Stützpunktfirewehren.
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 44).
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Oktober 2006 (GVBl. I S. 118).
5. Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43).

1 Einleitung

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der öffentlichen Firewehren, insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft in strukturschwachen Gebieten, wurden im ersten Halbjahr 2007 für das Land Brandenburg Stützpunktfirewehren gebildet. Die Stützpunktfirewehren übernehmen neben der Absicherung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung planmäßig auch Aufgaben über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus. Insbesondere sind sie dort gebildet worden, wo besonderen Gefahren zweckmäßig im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit begegnet werden kann. Dabei stehen Formen der kommunalen Zusammenarbeit im Vordergrund. Dazu ist es erforderlich, dass die Stützpunktfirewehren mit den für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen leistungsfähigen Firewehrrfahrzeugen ausgestattet sind.

Eine Stützpunktfirewehr wird wie folgt definiert:

Eine Stützpunktfirewehr ist die Firewehr eines Aufgabenträgers für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, die

1. planmäßig über die eigene Zuständigkeit hinaus einen oder mehrere andere Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung in dessen Zuständigkeitsbereich oder deren Zuständigkeitsbereichen unterstützt (überörtlicher Einsatz) und
2. planmäßig in den überörtlichen Brandschutz und/oder die überörtliche Hilfeleistung eingebunden ist.

Unter Planmäßigkeit ist die Hinterlegung der Einsatzmittel in der Alarm- und Ausrückordnung zu verstehen. Voraussetzung dafür sind gegenseitige Absprachen der beteiligten Aufgabenträger.

Einer Stützpunktfirewehr können andere Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeordnet werden, sofern dies erforderlich und zweckmäßig ist.

Die Stützpunktfirewehr sichert die Einsatzbereitschaft mit mindestens einem Löschzug nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 an täglich 24 Stunden ab. Die notwendigen Führungs- und Einsatzkräfte müssen in (mindestens) doppelter Besetzung für alle Funktionen vorhanden sein.

Die Pflicht zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Firewehr bleibt unberührt (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKGG).

2 Förderung der Stützpunktfirewehren durch zentrale Beschaffungen des Landes

2.1 Rechtliche Grundlage

Das Land gewährt Aufgabenträgern für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG – vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfirewehren.

Die Ausstattung von Stützpunktfirewehren soll die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung und die Landkreise insbesondere dabei unterstützen, die für ihre Aufgabenerfüllung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und des örtlichen Brand- schutzes und der überörtlichen Hilfeleistung erforderlichen Fahrzeuge im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung zu erwerben.

2.2 Zuwendungsmitteltäger

Die Auswahl der Stützpunktfirewehren erfolgte auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte, die auf die Gefahren- und Risikoanalysen der Träger des Brand- schutzes aufbauen. Dabei wurden die Berufsfeuerwehren als Stützpunktfirewehren anerkannt.

Die durch die Schreiben des Ministeriums des Innern im Jahr 2007 festgelegten Stützpunktfirewehren bleiben beibehalten. Eine Stützpunktfirewehr oder eine einer Stützpunktfirewehr zugeordnete Firewehr ist die Firewehr des Aufgabenträgers. Sofern sich die zugrunde liegenden Rahmenbedingungen für die Gefahren- und Risikoanalysen verändert haben, kann im Einzelfall die Neufestlegung einer Firewehr als Stützpunktfirewehr oder die Anpassung von Zuordnungen erforderlich werden. Dazu ist die Stellung eines begründeten Antrages über den jeweiligen Landrat an das Ministerium des Innern erforderlich. Der Landrat hat den Antrag zu bewerten. Dabei sind bereits bestehende Stützpunktfirewehren und einer Stützpunktfirewehr zugeordnete Firewehren zu berücksichtigen.

Zuwendungsmitteltäger sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKGG, die Träger einer durch das Ministerium des Innern bestätigten Stützpunktfirewehr oder einer einer Stützpunktfirewehr zugeordneten Firewehr sind.

2.3 Zuwendungsfähige Fahrzeugtypen

Die Beschaffung der nachfolgend genannten Fahrzeugtypen mit einer Standardbeladung (Grundausstattung) nach der jeweils gültigen DIN-Norm bzw. in Anlehnung an die jeweils gültige DIN-Norm und den Stand der Technik und der Leistungsbeschreibung wird vorgegeben:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 18/12 nach DIN EN 14043, ca. 430.000 €
- b) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043, ca. 500.000 €
- c) Hubarbeitsbühne 16 t nach DIN EN 1777, ca. 490.000 €
- d) Hubarbeitsbühne 18 t nach DIN EN 1777, ca. 510.000 €
- e) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3, ca. 325.000 €
- f) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21, ca. 250.000 €
- g) Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN 14530-21, ca. 230.000 €
- h) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3, ca. 350.000 €
- i) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5, ca. 250.000 €
- j) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11, ca. 260.000 €
- k) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27, 320.000 €
- l) Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser nach DIN 14530-17, ca. 127.000 €

Die Erläuterung zu jedem einzelnen Fahrzeugtyp ist der Anlage zu entnehmen.

Der Fahrzeugbedarf ist anhand des aktuellen Gefahrenabwehrbedarfsplanes nachzuweisen. Grundsätzlich kommt eine Zuwendung für die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges in Betracht, das ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist. Bei besonderem Bedarf kann ausnahmsweise eine Zuwendung für eine Neubeschaffung gewährt werden. Der besondere Bedarf ist zu begründen und nachzuweisen. Die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

2.4 Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel, Bedingungen, Verfahren

2.4.1 Das Beschaffungsvolumen richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

2.4.2 Für die in Nummer 2.3 aufgeführten Feuerwehr-einsatzfahrzeuge wurden die jeweils aktuellen Beschaffungspreise (Stand Mai/Juni 2013) als Richtwerte angesetzt. Abweichungen sind im Rahmen der marktüblichen Preisentwicklung möglich:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 18/12 nach DIN EN 14043, ca. 430.000 €
- b) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043, ca. 500.000 €
- c) Hubarbeitsbühne 16 t nach DIN EN 1777, ca. 490.000 €
- d) Hubarbeitsbühne 18 t nach DIN EN 1777, ca. 510.000 €
- e) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3, ca. 325.000 €
- f) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21, ca. 250.000 €
- g) Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN 14530-21, ca. 230.000 €
- h) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3, ca. 350.000 €
- i) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5, ca. 250.000 €
- j) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11, ca. 260.000 €
- k) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27, 320.000 €
- l) Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser nach DIN 14530-17, ca. 127.000 €

Diese Preise sind als Gesamtpreise anzusehen und umfassen das Fahrgestell, den feuerwehr-technischen Aufbau sowie die entsprechende Bestückung mit feuerwehrtechnischer Beladung (Grundausstattung).

2.4.3 Die Zuwendungen für Stützpunktfirewehren erfolgen auf der Grundlage der „Richtlinie Stützpunktfirewehren FAG 2015/2016“.

2.4.4 Die Zuwendungsquote wird auf Grundlage der Richtlinie Stützpunktfirewehren FAG 2015/2016, Nummer 6.2 pro Einsatzfahrzeug grundsätzlich auf 50 Prozent des Beschaffungspreises festgelegt. Bei den Hubrettungsfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen nach Nummer 2.3 Buchstabe a bis d beträgt die Zuwendungsquote 60 Prozent des Beschaffungspreises. Für die Einsatzfahrzeuge Rüstwagen nach Nummer 2.3 Buchstabe e und Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Nummer 2.3 Buchstabe h wird aufgrund der überliegenden überörtlichen Aufgaben eine Zuwendungsquote von 70 Prozent des Beschaffungspreises festgelegt.

Die genannten Zuwendungsquoten können durch das Ministerium des Innern als Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern die Gemeinde besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BbgFAG erhält bzw. die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

3 Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen

Der Antragsteller ermächtigt mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, als Treuhänder die Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet anhand der eingereichten Anträge der kreisfreien Städte und der vorliegenden Prioritätslisten der Landräte über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die fachliche Begleitung bei der Durchführung des Beschaffungsverfahrens und der Weiterentwicklung des Systems der Stützpunktfirewehren wird unter Leitung der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vertreter der LSTE,
- b) Vertreter des Fachreferates für Brand- und Katastrophenschutz im Ministerium des Innern,
- c) Landesbranddirektor,
- d) Vertreter des Zentraldienstes der Polizei (ZDPol),
- e) Vertreter der Kreisbrandmeister,
- f) Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in Brandenburg,
- g) Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. und
- h) Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e. V.

Für die Beschaffung wird eine Unterarbeitsgruppe unter der Leitung des ZDPol gebildet. Die LSTE wird mit der fachlichen Begleitung (Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, technische Bewertung der Angebote etc.) und der ZDPol mit der umfassenden Vorbereitung und Durchführung des Beschaffungsverfahrens unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben beauftragt.

Die Arbeitsgruppe legt dem Fachreferat für Brand- und Katastrophenschutz im Ministerium des Innern das Ergebnis des durchgeführten Ausschreibungsverfahrens zur Entscheidung vor. Das Ministerium des Innern trifft die Entscheidung über die Beschaffungsmaßnahmen.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Konzeption tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktteuerwehren vom 14. November 2012 außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Trimbach

Anlage: Typisierungen der zuwendungsfähigen Feuerwehreinsatzfahrzeuge

Richlinie des Ministeriums des Innern
zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktfirewehren in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund des Brandenburgischen
Finanzausgleichsgesetzes
(Richlinie Stützpunktfirewehren FAG 2015/2016 – RLSPF FAG 2015/2016)

Vom 31. Juli 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden sind, erlässt das Ministerium des Innern folgende Richlinie:

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (BdBKGG) genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung bei der Ausstattung der Stützpunktfirewehren zur Erfüllung ihrer örtlichen und überörtlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BdBG) und nach Maßgabe dieser Richlinie Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfirewehren mit Einsatzfahrzeugen. Die Umsetzung dieser Richlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

3.1 Der Ausstattungsbedarf der Stützpunktfirewehren ist von den in Nummer 1 genannten Aufgabenträgern zu ermitteln und von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Nummer 8.3 zu bestätigen.

3.2 Gefördert werden folgende Fahrzeugtypen mit einer Standardbeladung (Grundausrüstung) nach der jeweils gültigen DIN-Norm bzw. in Anlehnung an die jeweils gültige DIN-Norm und den Stand der Technik sowie der Leistungsbeschreibung:

- a) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 18/12 nach DIN EN 14043,
- b) Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12 nach DIN EN 14043,

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.2 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungs- und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.3 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 und 6.3 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5.4 Der Antragsteller ermächtigt die Bewilligungsbehörde die Beschaffungsmaßnahme als Treuhänder durchzuführen.

5.1 Der Antragsteller hat die in der „Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktleitungen sowie Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“ vom 31. Juli 2014 definierten Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Zusammenarbeit, die Verwendung für den planmäßigen überörtlichen Einsatz und den überörtlichen Brandschutz sowie die überörtliche Hilfeleistung. Der Bedarf für die Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf im Falle einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) die Träger einer durch das Ministerium des Innern bestellten Stützpunktleitungen oder
- b) die Träger einer Feuerwehr sind, die einer Stützpunktleitungen zugeordnet ist.

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung:

4 Zuwendungsempfänger

- c) Hubarbeitsbühne 16 t nach DIN EN 1777,
- d) Hubarbeitsbühne 18 t nach DIN EN 1777,
- e) Rüstwagen nach DIN 14555-1 und DIN 14555-3,
- f) Tanklöschfahrzeug 4000 St in Anlehnung an DIN 14530-21,
- g) Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN 14530-21,
- h) Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846 Teil 1-3,
- i) Löschgruppenfahrzeug 10 nach DIN 14530-5,
- j) Löschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-11,
- k) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 nach DIN 14530-27,
- l) Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser nach DIN 14530-17.

8.2 Die Zuwendungsquote wird pro Einsatzfahrzeug auf 50 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt. Abweichend hiervon wird für den Fahrzeugtyp Hubrettingstfahrzeug/Hubarbeitsbühne eine Zuwendungsquote von 60 Prozent sowie für den Fahrzeugtyp Waldbrandtanklöschfahrzeug Typ Brandenburg und den Fahrzeugtyp Rüstwagen eine Zuwendungsquote von 70 Prozent festgelegt. Für die Zuwendungsquoten gilt der jeweils aktuelle Beschaffungspreis.

8.3 Die genannten Zuwendungsquoten können durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 60 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern die Gemeinde besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BbgFAG erhält bzw. die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeug-/Ausstattungen für eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen.

7.3 Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge sind vor der Inbetriebnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

7.4 Kann der Zuwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr erfüllt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem der Zuwendungszweck nicht erfüllt wird, ist ein Zwanzigstel der erhaltenen Zuwendung zurückzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzählige Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

8.2 Die Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung sind gemäß Nummer 8.3, 8.4 und 8.5 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der Anlage schriftlich einzureichen. Nummer 8.1 ist zu beachten.

8.3 Für die Beschaffung der in Nummer 3.2 genannten Fahrzeugtypen legen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anfrage dem zuständigen Landrat vor. Dieser stellt die von ihm geprüften Anfrage nach Priorität geordnet in einer Sammelliste zusammen und reicht diese mit seiner Stellungnahme und den Anlagen bei der Bewilligungsbehörde ein. In der Stellungnahme sind die Beschaffungsmaßnahmen einzeln zu bewerten und die Reihenfolge in der Prioritätenliste zu begründen.

Die kreisfreien Städte reichen ihre Anfrage bei der Bewilligungsbehörde ein.

8.4 Bei Bedarf werden die in Nummer 3.2 genannten Fahrzeuge - oder einzelne davon - im Jahr 2014 bzw. 2015 für die Jahre 2015 und 2016 unter Beachtung von Nummer 2.2 ausgeschrieben. Die

Anträge für 2015 und für 2016 sind grundsätzlich bis zum 31. August 2014 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.5 Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag für das Jahr 2015 im Falle der Nichtberücksichtigung auch für das Jahr 2016 gelten soll. Mit Vorlage des Antrages verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.

8.6 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 44 Landeshaushaltsordnung.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Aus- stattung von Stützpunktfirewehren gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfirewehren) vom 14. November 2012 (ABl. S. 1951) außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Trimbach

Absender/Absenderin

Anschrift der Bewilligungsbehörde
 Ministerium des Innern
 Referat 42, AG 1
 Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
 14467 Potsdam

_____ den _____

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Stützpunktkfeuerwehren gemäß der Richtlinie vom 31. Juli 2014

1. Antragsteller/Antragstellerin

Name/Bezeichnung:	
Anschritt: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:	
Anschritt erteilt: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung IBAN: BIC: Bezeichnung des Kreditinstituts: Kontoinhaber/Kontoinhaberin (keine Privatperson):	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

6. Begründung

<p>6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahmen (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen des selben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)</p>	<p>6.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Zuwendungshöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)</p>
---	--

5. Beantragte Zuwendung

Zuwendungs- bereich	1	2	3	4	5
Zuweisung in €					
Darlehen in €					
Schuldendiensthilfe in €					
v. H. der Gesamtkosten (Prozent)					100 %
Summe:					

7. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller/die Antragstellerin, Finanzlage des Antragstellers/der Antragstellerin usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;

8.2 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Druckbuchstaben:

Funktion:

9. Ergebnisse der Antragsprüfung durch den zuständigen Landrat/die zuständige Landrätin

Ort/Datum

Unterschrift

Druckbuchstaben:

Typisierungen der zuwendungsfähigen Feuerwehreinsatzfahrzeuge

Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12 und DLA (K) 18/12) nach DIN EN 14043

Maschine mit einem Hubrettungssatz in Form eines Auslegers, der auf einem selbstfahrenden Fahrgestell montiert ist. Der Fahrgestellmotor liefert die für die gesamte Bedienung notwendige Energie. Bei Leitern mit kombinierten Bewegungen sind mindestens die Bewegungen Aufrichten/Senken, Ausfahren/Einfahren und Drehen rechts/links unter der ständigen Kontrolle der Bedienerperson gleichzeitig möglich (Automatik-Drehleiter). Es gibt keine Winkelbegrenzung der Drehbewegung. Drehleitern werden vorrangig zum Retten von Menschen aus Notlagen, weiterhin zur Brandbekämpfung und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen verwendet.

Hubarbeitsbühne Typ B Gruppe 1 nach DIN EN 1777 und Anlehnung DIN EN 14043

Feuerwehrahrzeuge mit einer Hubarbeitsbühne vorwiegend zum Retten und Bergen von Menschen aus Notlagen, und zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Der Ausleger in Form eines Teleskops mit Gelenkarm ist auf einem handelsüblichen Fahrgestell montiert, dessen Motor die gesamte zum Bedienen notwendige Energie liefert. Das zulässige Gesamtgewicht darf 16.000 kg und die zulässige Achslast 10.000 kg nicht überschreiten. Bei eindeutigem Nachweis des Brandschutzträgers (Kommune), über höhere Anforderungen der vorhandenen Feuerwehrezufahrten und Aufstellplätze gegenüber der DIN 14090 darf das zulässige Gesamtgewicht bis max. 18.000 kg und die zulässigen Achslasten entsprechend der StVZO erhöht werden.

Rüstwagen nach DIN 14555-3

Feuerwehrahrzeuge, das zum Bereitstellen von Geräten für technische Hilfeleistungen eingesetzt wird, mit einer feuerwehrtechnischen Beladung, einem betriebsbereit ein- oder angebaute Lichtmast, einer eingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebenen Zueinrichtung mit maschinellem Antrieb und einem vom Fahrzeugmotor angetriebenen Stromerzeuger. Die Besatzung besteht aus einem Trupp(1/2), mindestens aber aus einem Führer / einer Führerin und einem Maschinisten / einer Maschinistin.

Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter, mindestens einem Schaummittelbehälter, einem fest montierten Schaum-Wasserwerfer und einer feuerwehntechnischen Beladung, dessen Besatzung aus einem Trupp (1/2) besteht und dessen Aufgabe vorrangig die Bereitstellung einer größeren Wassermenge wie auch zum Nachschub von Löschwasser, sowie die Bereitstellung von Sonderlöschmittel und Armaturen zur Abgabe von Sonderlöschmittel für den Ersteinsatz ist.

Tanklöschfahrzeug TLF 4000 St in Anlehnung DIN 14530-21

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter, mindestens einem Schaummittelbehälter, einem fest montierten Schaum-Wasserwerfer und einer feuerwehntechnischen Beladung, dessen Besatzung aus einem Staffei (1/5) besteht und dessen Aufgabe vorrangig die Bereitstellung einer größeren Wassermenge wie auch zum Nachschub von Löschwasser, sowie die Bereitstellung von Sonderlöschmittel und Armaturen zur Abgabe von Sonderlöschmittel für den Ersteinsatz ist.

Waldbrandtanklöschfahrzeug 5000 Typ Brandenburg nach Mindestanforderung DIN EN 1846, Teil 1-3

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Schnellangriffseinrichtung, einem Dachmonitor, einem Löschwasserbehälter von mind. 5.000 l nutzbarem Inhalt und einer feuerwehntechnischen Beladung. Die Besatzung besteht aus einem Trupp (1/2). Das Löschfahrzeug dient vorwiegend zur Bekämpfung von Waldbränden, der Bereitstellung von größeren Wassermengen sowie deren Nachschub. Der Einsatz des Fahrzeuges ist vorwiegend in wasserarmen Gebieten und außerhalb befestigter Straßen vorgesehen.

Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehntechnischen Beladung für eine Gruppe, das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen einfacher Technischer Hilfeleistungen dient, mit seiner Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet und dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht.

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehntechnischen Beladung für eine Gruppe, das zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen Technischer Hilfeleistungen dient, mit seiner Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet, dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht und das gegenüber dem Löschgruppenfahrzeug LF 20 eine festgelegte, erweiterte Mindestbeladung für die Technische Hilfeleistung hat.

Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5

Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlösch-Kreiselpumpe, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe, das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser und zum Durchführen einfacher Technischer Hilfeleistungen dient, mit seiner Besatzung eine selbständige taktische Einheit bildet und dessen Besatzung aus einer Gruppe (1/8) besteht.

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF- W in Anlehnung DIN 14530-17

Löschfahrzeug mit einer Tragkraftspritze, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8). Die Besatzung besteht aus einer Staffel (1/5). Es dient überwiegend zur Brandbekämpfung und bildet mit seiner Besatzung eine selbständige taktische Einheit.